

**Stadt Nidda – Bad Salzhausen
Bebauungsplan Nr. BS 3.4
"Die Kurstraße“, 4. Änderung**

Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

ENTWURF

Auftraggeber:

Adolf Lupp GmbH + Co KG
Alois-Thums-Straße 1-3
63667 Nidda

für den:

Magistrat der Stadt Nidda

Fachbereich Stadtentwicklung
Wilhelm-Eckhardt-Platz 1
63667 Nidda

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: Mai 2023

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: J. Puschner (M. Sc.)
H. Krummenauer (Dipl.-Biol. – Göfa GmbH)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
1.4	METHODIK	5
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	5
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	6
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	7
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	7
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	7
2.2	WIRKFAKTOREN	14
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	14
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	14
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	15
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	15
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	15
2.4.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i>	15
2.4.2	<i>Schmetterlinge</i>	15
2.4.3	<i>Reptilien</i>	16
2.4.4	<i>Säugetiere</i>	16
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL.....	18
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	21
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	21
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	23
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	23
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	23
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	23
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	25
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS.....	25
	QUELLEN	27
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG.....	28
	ZWERGFLIEDERMAUS (<i>PIPISTRELLUS PIPISTRELLUS</i>)	28
	HAUSSPERLING (<i>PASSER DOMESTICUS</i>)	33
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN.....	37

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Lage im Raum	2
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. BS 3.4 „Die Kurstraße“	2
Abbildung 3: Grünanlage hinter dem Wohnheim	8
Abbildung 4: Insektenhotel	8
Abbildung 5: Rasenfläche und Ziergehölze vor dem Wohnheim	9
Abbildung 6: Rasenfläche östlich des Wohnheims	9
Abbildung 7: Ackersaum	10
Abbildung 8: Baumhecke im Westen	11
Abbildung 9: Blick auf die Baumhecke vom Parkplatz aus	11
Abbildung 10: links: lichterer Bereich der Baumhecke, rechts: Blutbuche.....	12
Abbildung 11: Künstlich angelegter Teich.....	12
Abbildung 12: Intensiv begrünte Dachfläche.....	13
Abbildung 13: Bestandsplan.....	13
Abbildung 14: Hohles Totholz mit Altnest im Inneren und Baumhöhle.	18
Abbildung 15: Avifauna mit Revieren im Geltungsbereich und der angrenzenden Waldfläche	19
Tabelle 1: Liste der Vögel des Plangebietes sowie der unmittelbaren Umgebung.....	21
Tabelle 2: Potenzielle Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens	24

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Nidda hat die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. BS 3.4 „Die Kurstraße“ im Osten von Bad Salzhausen beschlossen. Mit dem Bebauungsplan soll ein Allgemeines Wohngebiet mit Straßenverkehrsflächen, Parkplatz, Regenrückhaltebecken und öffentlichen Grünflächen entstehen.

Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer 2022 beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. BS 3.4 „Die Kurstraße“ liegt südöstlich des Kurparks von Bad Salzhausen. Als Planungsgebiet ausgewiesen ist eine Fläche von ca. 3 ha (Gemarkung Nidda, Flur 003, Flurstücke 20, 106/2, 106/4, teilweise 14 und 15; Gemarkung: Bad Salzhausen, Flur 002 133/12, teilweise 160/7). Enthalten sind neben den Gebäuden und den Parkplatzflächen, Grünflächen, Einzelbäume, Baumhecken und ein Teil einer größeren Ackerfläche. Derzeit befindet sich auf dem Grundstück das Bildungshaus und Wohnheim der Behindertenhilfe Wetteraukreis.

Nordöstlich und südlich des Gebiets befinden sich Ackerflächen und Grünland, westlich liegt eine schmale Waldfläche. Im Nordwesten folgen ein Tennisplatz sowie der Kurpark. Der Geltungsbereich ist durch die „Roland-Krug-Straße“ erschlossen.



Abbildung 1: Lage im Raum (rot = Planungsgebiet und näheres Umfeld)

(Quelle: Google Maps)

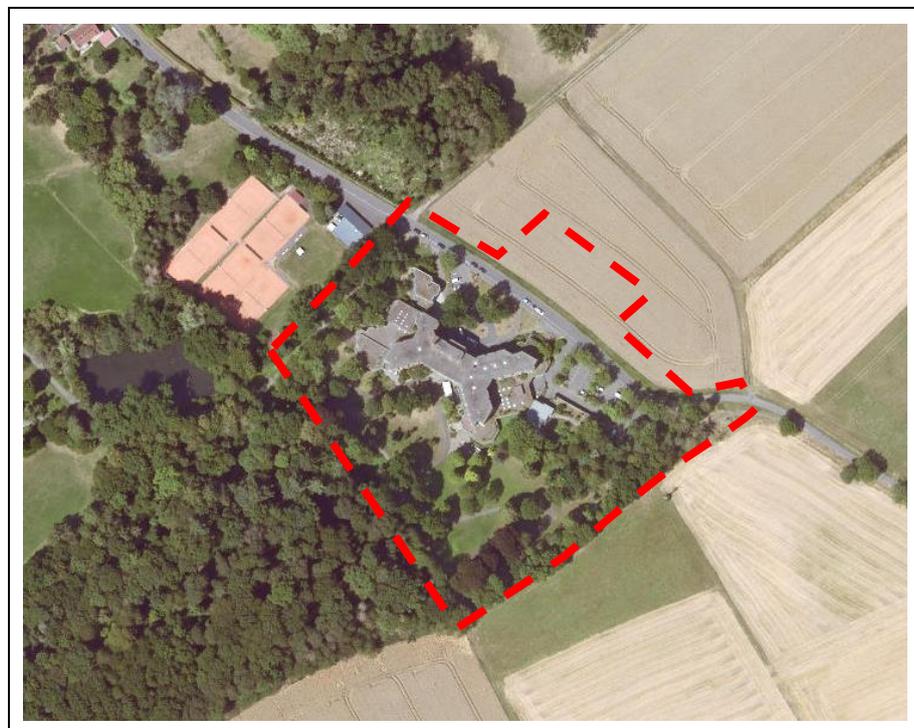


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. BS 3.4 „Die Kurstraße“

(rot gestrichelt) (Quelle: Natureg)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

- ¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese*

Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, z. B. die im Westen angrenzende Waldfläche und die umliegende Offenlandschaft, in die Betrachtung mit ein. Da an das Planungsgebiet im Norden bestehende Siedlungsflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüber hinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Im Mai und Juni 2022 fanden Begehungen des Planungsgebiets statt. Dabei erfolgte eine Kartierung der vorhandenen Biotoptypen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die relevanten Artengruppen vorgenommen wird. Außerdem wurden faunistische Kartierungen (Brutvögel, Fledermäuse) durchgeführt und der Gehölz- und Baumbestand sowie die angrenzenden Säume nach Strukturen und Hinweisen abgesucht, die ggf. auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (hier v. a. Vögel, Fledermäuse) hindeuten oder ein besonderes Potenzial für solche erkennen lassen. Die Avifauna wurde am 25.05.2022 und 17.06.2022 erfasst. Am 18.04.2023 erfolgte eine quantitative Nachkartierung der gebäudebrütenden Arten, hier im speziellen Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze. Die Horchbox (BATLOGGER C der Firma Elekon) zur Erfassung der Fledermausrufe, wurde vom 16.06.22 bis zum 29.06.22 am Baumbestand der Grünanlage aufgehängt. Die Auswertung erfolgte mit den beiden Programmen „bcAdmin4“ und „bcAnalyze3 Pro“ der Firma „ecoObs“. Als räumlicher Bezugsraum für Verbreitungsangaben dient das Messtischblatt (MTB) 5519 „Hungen“.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotypen- und Strukturkartierung bzw. faunistischen Kartierung gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d. h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten. Die faunistischen Kartierungen erfolgten am 25.05. und 07.06.2022

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2019)

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die folgenden, wesentlichen Biotop- und Nutzungstypen gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen (KV) festzustellen:

Grünfläche:

Hinter dem Wohnheim befindet sich eine Grünanlage mit Parkcharakter (11.222). Die Rasenfläche wird häufig gemäht und setzt sich aus den typischen Rasenarten zusammen, wie Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Breitwegerich (*Plantago major*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Feld-Klee (*Trifolium campestre*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Hahnenfuß (*Ranunculus spec.*) und Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*). Teilbereiche sind durch Rasengittersteine (10.540) befestigt. Ein schmaler Streifen wird nicht gemäht und als insektenfreundlicher Blühstreifen, bestehend aus Gamander Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Weißklee (*Trifolium repens*), Gundermann, Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Hahnenfuß, Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Lupine (*Lupinus polyphyllus*), Beinwell (*Symphytum officinale*), Rapunzel (*Valerianella locusta*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Löwenzahn, Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) erhalten. Neben dem Blühstreifen befinden sich zu dem zwei Insektenhotels. Die Anlage ist durch zahlreiche Bäume gestaltet, neben jüngeren Ziergehölzen kommen auch mittelalte Eichen (*Quercus petraea* & *robur*), Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*), Ahorne (*Acer pseudoplatanus* & *platanooides*), Linden (*Tilia platyphyllos* & *cordata*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) vor. Zu

den Eschen ist zu erwähnen das einige Exemplar krank sind. An einigen der Bäume hängen Nistkästen.

Vor dem Wohnheim sowie im Osten des Planungsgebiets befinden sich weitere gärtnerisch gepflegte Flächen (11.221) abgesehen von den durch Zierpflanzen strukturierten Bereichen befinden sich auch hier von Bäumen bestandene Rasenflächen. Die Rasenflächen unterscheiden sich in ihrer Zusammensetzung nicht wesentlich voneinander, im Osten kommen wenige Disteln und Knäuel-Hornkraut (*Cerastium glomeratum*) hinzu.



Abbildung 3: Grünanlage hinter dem Wohnheim

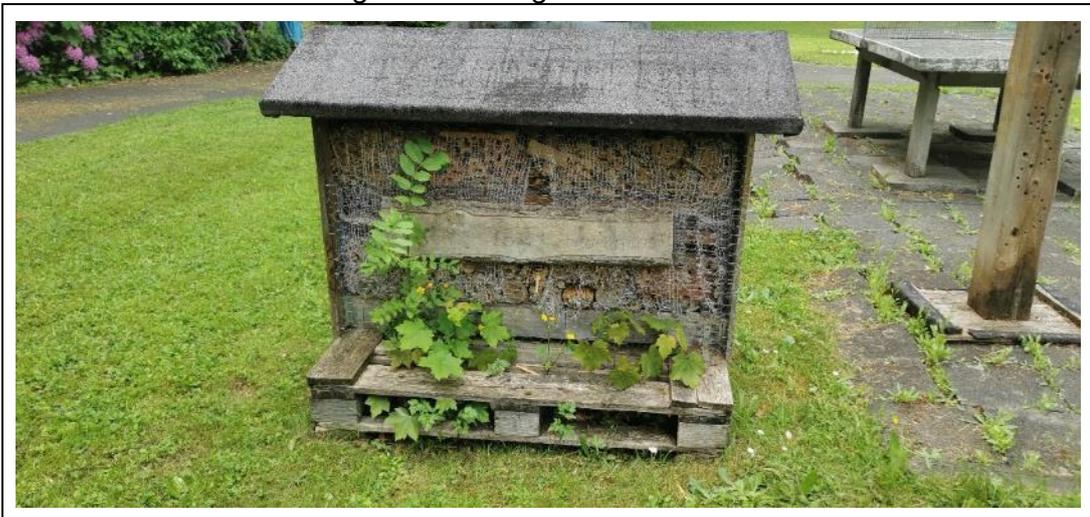


Abbildung 4: Insektenhotel



Abbildung 5: Rasenfläche und Ziergehölze vor dem Wohnheim



Abbildung 6: Rasenfläche östlich des Wohnheims

Acker:

Die Ackerfläche wird intensiv bewirtschaftet.

Saumstrukturen:

Entlang des nordöstlich gelegenen Ackers verläuft ein Saum mit einer Mulde zur Straßenentwässerung. Der Saum (09.151) setzt sich aus Obergräsern wie Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Gemeinem Rispengras sowie krautigen Arten darunter Ackerschachtelhalm (*Equisetum arvense*), Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*) und Zaunwicke zusammen.



Abbildung 7: Ackersaum

Gehölzstrukturen:

Der Geltungsbereich ist dreiseitig von Baumhecken (04.600) umgeben und setzt sich neben den bereits genannten Baumarten aus Feld-Ahorn (*Acer campstre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Walnuss (*Juglans regia*), Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und wenigen Birken (*Betula pendula*) sowie Kirschen (*Prunus spec.*) zusammen, vereinzelt kommen Ziergehölze hinzu. Der Baumbestand ist überwiegend mittleren Alters vereinzelt sind ältere, dickstämmige Bäume vorhanden, hervorzuheben sind drei alte Blutbuchen (04.210) in der südöstlichen Baumhecke. Überwiegend ist die Baumhecke durch eine dichte Strauchschicht geprägt, vor allem im Südosten gibt es aber auch lichte Bereiche nahezu ohne Strauchschicht. In den überwiegenden Bereichen mit stark ausgeprägter Strauchschicht fehlt die Krautschicht weitgehend, dort wo sie ausgebildet ist, wird sie von Goldnessel dominiert, vereinzelt kommen Zaunwicke und Berg-Ehrenpreis (*Veronica montana*) hinzu, im Südosten sind es neben Goldnesseln vor allem Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*) und Kleines Springkraut (*Impatiens parviflora*).

An der nördlichen Ecke des Gebiets befindet sich eine Baumgruppe aus überwiegend Schwarzkiefer (04.220). Der Parkplatz ist durch Baumreihen (04.210) aus Ahorn strukturiert, im Unterwuchs befinden sich niedrige Hainbuchenhecken. Um das Wohngebäude sind teilweise Ziergehölze (02.500) und heimische Sträucher (02.200) aus bspw. Hasel gepflanzt.

Die gärtnerisch gepflegten Bereiche vor dem Wohngebäude sind von sieben Trauben-Eichen (*Quercus petraea*) bestanden. Die östliche Rasenfläche ist ebenfalls von verschiedenen heimischen Bäumen (Walnuss, Birke, Spitz-Ahorn und Berg-Ahorn) bestanden (04.110).

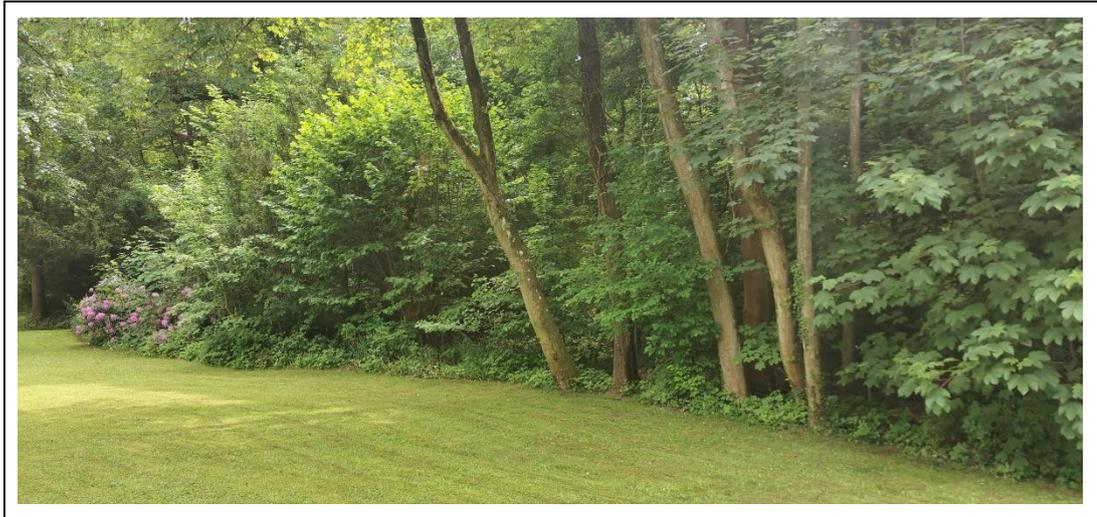


Abbildung 8: Baumhecke im Westen

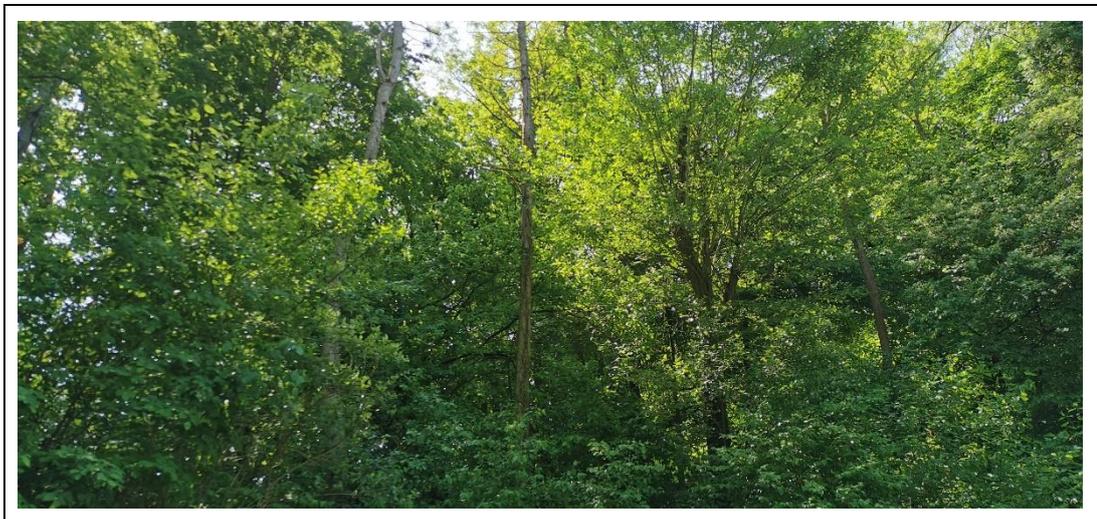


Abbildung 9: Blick auf die Baumhecke vom Parkplatz aus



Abbildung 10: links: lichterer Bereich der Baumhecke, rechts: Blutbuche

Gewässer:

Im Osten, erreichbar über die intensiv begrünte Dachfläche, befindet sich ein kleiner künstlich angelegter Teich (05.352). Es schwimmen Wasserlinsen (*Lemna spec.*) an der Oberfläche, der Rand ist von Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris*) dominiert sowie von jungem Ahorn, Birke und Hartriegel bestanden.



Abbildung 11: Künstlich angelegter Teich

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der überformten Flächen oder den vorhandenen befestigten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt. Angrenzende Gehölzbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf das geplante Wohngebiet mit seinen baulichen Anlagen, Freiflächen und seiner Erschließungsstraße sowie die Fläche für Versorgungsanlagen zurückzuführen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich der Grünanlage, der Ackerfläche und den Baumhecken. Der vorhandene Gehölzbestand wird teilweise erhalten.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Das Plangebiet wird nordöstlich von der Roland-Krug-Straße begrenzt, hiermit liegt bereits eine Barriere bzw. Zerschneidung zu der anliegenden Ackerfläche vor. Von den Bestandsgebäuden und der Einzäunung des Grundstücks geht bereits eine gewisse Barrierewirkung aus. Da es sich bei der zukünftigen Bebauung in erster Linie um Einzelhäuser oder Punktbauung handelt, wird von dem Wohngebiet keine Riegelwirkung ausgehen und das Gebiet für mobile Arten weiterhin passierbar bleiben. Die teilweise Erhaltung des Gehölzbestands führt dazu, dass auch Leitstrukturen partiell erhalten bleiben. Das Regenrückhaltebecken, welches auf der Fläche für Versorgungsanlagen entstehen wird, erhöht durch seine Einzäunung die Barrierewirkung auf der Ackerfläche geringfügig. Der Zaun wird für Reptilien und Kleinsäugetiere passierbar sein.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte, Emissionen und Kollisionen

Die umliegenden Acker- und Grünlandflächen sowie Gehölzbestände bieten Lebensstätten, in denen Störeffekte wirken könnten. Vom Siedlungsbereich Bad Salzhausen gehen im derzeitigen Zustand bereits Störungen durch Straßenverkehr und Anwohner aus. Die Erweiterung der Wohnnutzung wird diese Störeffekte weiter verstärken, d. h. mit dem Aufenthalt der Bewohner in den privaten und öffentlichen Freiflächen, der Haltung von Hunden und Katzen können Störwirkungen auf die im Umfeld vorkommenden wildlebenden Tierarten verbunden sein.

Angesichts der bestehenden Belastungen, insbesondere durch die vorhandene Bebauung und Wohnnutzung, sind die von den geplanten Nutzungen (v. a. Ziel- und Quellverkehr, Hausbrand) ausgehenden Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne unerheblich, d. h. ohne nachhaltige Auswirkungen auf lokale Populationen.

Der Ziel- und Quellverkehr erreicht hinsichtlich der zusätzlichen Verkehrsmengen und Fahrgeschwindigkeiten kein Ausmaß, dass zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für geschützte Tierarten führt. Derartige betriebsbedingte Auswirkungen können daher vernachlässigt werden.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Besonders geschützte Arten der vorstehenden Artengruppen finden – unabhängig ihrer tatsächlichen Verbreitungsgebiete im Planungsgebiet keinerlei auch nur annähernd geeignete Habitatstrukturen. Für die Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien fehlen geeignete Gewässerbiotope. Aus der Gruppe der Käfer kommen allenfalls holzbewohnende Arten in Betracht, für aber weder im Eingriffsbereich noch im näheren Wirkraum geeignete Wirtsbäume vorkommen. Der Baumbestand am Parkplatz wird aufgrund der Verkehrssicherungspflicht regelmäßig gepflegt und weist aufgrund seiner Vitalität kein Besiedelungspotenzial für diese Käfer-Arten auf. Ein Vorkommen von Tierarten dieser Gruppen im Planungsgebiet ist daher ausgeschlossen.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings über das Messtischblatt 5519. Die beiden Arten sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze gebunden und an ein paral-

leles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen. Im Planungsgebiet gibt es keine entsprechende Wiese.

2.4.3 Reptilien

Von den geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2013) die Schlingnatter, die Zauneidechse und die Europäische Sumpfschildkröte (gemäß BFN 2007) Verbreitungsgebiete, die sich auf das Messtischblatt 5519 erstrecken. Ein Vorkommen der gewässerbewohnenden Europäischen Sumpfschildkröte kann mangels geeigneter Habitatstrukturen im Planungsgebiet von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt trockene Lebensräume mit steinigen, wärmespeichernden Untergründen wie z.B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Lichte Wälder, Waldränder, mit Büschen bestandene Südhänge, Trockenrasen, Felder und Heckenraine, Steinbrüche, Sandgruben und Weinberge bilden geeignete Biotopstrukturen. Sie kann auch in Siedlungsbereichen vorkommen, benötigt aber extensiv genutzte Bereiche, wie sie größere verwilderte Gärten, Bahndämme, Straßenböschungen und Bruchsteinmauern darstellen. Die Reviergröße liegt je nach Geschlecht zwischen 1,7 ha und 3 ha. Ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens ist angesichts der geringen Ausdehnung zusammenhängender Habitats und mangels artspezifischer Strukturen nicht zu erwarten.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhaufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, Abgrabungsflächen, Ruderalfluren, Aufschlüsse und sonnenexponierte Böschungen bilden geeignete Biotopstrukturen. Als Kulturfolger kann die Zauneidechse auch in extensiv genutzten Gärten oder Parkanlagen angetroffen werden, soweit sie über die zuvor genannten Strukturen verfügen. In gut strukturierten Räumen benötigen Populationen eine Mindestfläche von einem Hektar.

Im Planungsgebiet wurden im Rahmen der Begehung keine Reptilien, auch keine Zauneidechsen in den Krautsäumen beobachtet. Das Planungsgebiet bietet keine geeigneten Strukturen, es fehlt bspw. an offenen, grabbaren Stellen zur Eiablage. Die Rasenflächen sind durch die intensive Pflege unattraktiv für Reptilien. Die Baumhecken sind zu stark beschattet. Ein Vorkommen von Reptilien kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

2.4.4 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2019) neben Fledermaus-Arten, die Wildkatze (*Felis silvestris*) und der Europäische Feldhamster (*Cricetus cricetus*) Verbreitungsgebiete, die sich auf das Messtischblatt 5519 (Hungen, Hessen) erstrecken. Mittlerweile wird dieses Messtischblatt auch vom Europäischen Biber (*Castor fiber*) wieder besiedelt.

Ein Vorkommen des Bibers ist im Wirkraum des Vorhabens – abseits der Fließgewässer – ausgeschlossen. Ein Auftreten der vornehmlich in Wäldern und strukturreichen störungsarmen Feldgehölzen vorkommenden Wildkatze kann im Planungsgebiet bzw. seinem Umfeld aufgrund der fehlenden Habitats ausgeschlossen werden. Der Feldhamster benötigt Ackerflächen in Verbindung mit extensiv genutzten Randstreifen. Im Plangebiet liegt teilweise eine Ackerfläche, laut Bodenviwer Hessen ist diese bodenbedingt ein potenzielles Feldhamstert habitat. Ein Vorkommen ist im Wirkraum des Vorhabens daher nicht sicher auszuschließen.

Für einzelne Fledermausarten bilden der Gehölzbestand und die Grünanlage einen Teil eines ausgedehnten Jagdreviers, wobei in erster Linie siedlungsorientierte Arten, wie die Zwergfledermaus, zu erwarten sind. Im Baumbestand des Planungsgebiets wurde eine Horchbox angebracht, um nachzuvollziehen, wann die Tiere das Gebiet frequentieren und um welche Arten es sich im Einzelnen handelt. Die Ergebnisse zeigen, dass wie erwartet die meisten Rufe der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zuzuordnen sind. Aufgrund der Nachweishäufigkeit der Art kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch Quartiere – unter Umständen sogar eine Wochenstube – in dem Gebäudekomplex befinden. Des Weiteren wurde der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in mehreren Nächten nachgewiesen, dieser jagt im freien Luftraum und hat keinen Bezug zum Gebäude, als Quartiere dienen Baumhöhlen. Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) trat an einem Drittel der Erfassungsabende auf, diese nutzt ebenfalls Baumquartiere.

In der südöstlichen Baumhecke befindet sich ein angelehnter abgestorbener Baumstamm, welcher sich für baumbewohnende Arten, bspw. Wasserfledermaus, als Überwinterungsquartier eignet (Abbildung 14). Der Stamm ist im Inneren ausgehöhlt, im unteren Bereich in einem großen Spalt befindet sich ein Altnest, die darüber liegende Baumhöhle eignet sich für Fledermäuse. Am restlichen Baumbestand wurden vereinzelt weitere Höhlen festgestellt, diese sind aber zu flach ausgebildet um sich als Quartier zu eignen. Die Baumquartiere des Großen Abendseglers und der Wasserfledermaus befinden sich außerhalb des Planungsgebiets.



Abbildung 14: Hohles Totholz mit Altnest im Inneren und Baumhöhle.

Der Gehölzbestand und die Grünanlage im Planungsgebiet bilden geeignete Zwischenjagdreviere auf dem Weg zu entfernter liegenden Nahrungshabitaten, z.B. entlang der Salzbach und der Nidda, die aufgrund der geringen Ausdehnung im Geltungsbereich des Bebauungsplans jedoch keine essentielle Funktion erfüllen können. Durch Errichtung des Wohngebiets wird die Grünfläche, die zur Nahrungssuche genutzt wird, verkleinert. Der Baumbestand wird reduziert, bei der Begehung ergab sich lediglich ein Hinweis auf ein potentielles Winterquartier.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Die Baumhecken mit verschiedenen Gehölzarten und die Einzelbäume sind als Brut- und Nahrungshabitat wertgebend. Aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung ist in erster Linie von Vorkommen siedlungsorientierter und störungstoleranter Arten auszugehen. Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurden acht Vogelarten mit Revieren im Planungsgebiet, eine Art mit Brutverdacht und vier weitere Arten als Teilsiedler mit Brutplatz in der Umgebung, bspw. der angrenzenden Waldfläche nachgewiesen (vgl. Abbildung 15, Tabelle 1).



Abbildung 15: Avifauna mit Revieren im Geltungsbereich (ungefähre Lage rot) und der angrenzenden Waldfläche

Der Schwerpunkt der Nachweise liegt im Bereich der Gehölze, wo als Teilsiedler die beiden gefährdeten Arten Grünspecht (*Picus viridis*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) hervorzuheben sind. Während der Grünspecht nach BNatSchG 2009 streng geschützt ist, wird der Pirol in der Vorwarnliste von Deutschland und Hessen aufgeführt und ist in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Im direkten Planungsgebiet sind vor allem die beiden Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Haussperling planungsrelevant. Letzterer befindet sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und wird auf der Vorwarnliste geführt. Die quantitativen Nachkartierungen haben ergeben, dass 2023 ein Hausrotschwanz Brutpaar, sowie zwei Haussperling Paare mit Sicherheit und ein weiteres mit Brutverdacht am Gebäude brüten. Die Bachstelze wurde 2023 nicht beobachtet.

Bodenbrütende Offenlandarten, wie die Feldlerche finden lediglich auf der Ackerfläche im Planungsgebiet ein geeignetes Nahrungshabitat. Die Ackerfläche liegt direkt an der Roland-Krug-Straße; die Feldlerche hält aufgrund der Kulissenwirkung einen gewissen Abstand zur Straße. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die Feldlerche im direkten Planungsgebiet einen Brutstandort hat. Die Fläche wird allenfalls als nachrangiges Nahrungsgebiet dienen. Auf der Ackerfläche wird an der Straße ein Parkstreifen geplant und dahinter gelagert ein Regenrückhaltebecken. Das Regenrückhaltebecken wird durch eine Ansaat begrünt, aber nicht von Bäumen umgeben sein. Die Kulissenwirkung auf den potentiellen Lebensraum der Feldlerche wird sich daher nicht verlagern, sie verliert lediglich einen Teil ihres Nahrungshabitates.

Für Höhlenbrüter nutzbare Baumhöhlen oder Dauernester wurden bei der Begehung nicht festgestellt. An einzelnen Bäumen sind Nistkästen befestigt, die sich für höhlenbrütende Arten eignen. Waldohreule oder Mäusebussard, die auf größere Baumbestände angewiesen sind, finden ggf. in dem weiter gelegenen Kurpark bzw. Waldbereichen geeignete Niststätten, sind im Wirkraum des Vorhabens jedoch allenfalls bei der Nahrungssuche anzutreffen.

Sehr seltene oder stark gefährdet Arten fehlen im Plangebiet und sind aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen auch nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Liste der Vögel des Plangebietes sowie der unmittelbaren Umgebung.

Spalte 4: RL BRD 2020 = Rote Liste BRD (RYSILAVY ET AL. 2020): V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Spalte 5: RL HE 2014 = Rote Liste Hessen (WERNER ET AL. 2014): V = Vorwarnliste

Spalte 6: X = Anhang 1 VSchRL 2009;

Spalte 7, 8: BNatSchG 2009 §§ = Art streng geschützt; § = Art besonders geschützt.

Vogelart (alphabetisch sortiert)		Status (B= Brutvogel, BV= Brutverdacht, TS= Teilsiedler)	RL BRD 2021	RL HE 2014	Erhaltungszustand HE	VSchRL 2009	nach BNatSchG 2009 geschützt	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name						streng	besonders
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			■			§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	TS			■			§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B			■			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B			■			§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	TS			■	§§		§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B			■			§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B		V	■			§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B			■			§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV			■			§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	TS			■			§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	TS	V	V	■			§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B			■			§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			■			§
	Brutvogel		8					
	Brutverdacht		1					
	Teilsiedler		4					

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten von Vögeln und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen (Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle)**

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen sowie der Abriss der Gebäude sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres zulässig. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen bzw. den Abrissgebäuden auf genutzte Vogelneester und Tagesquartiere/Wochenstube von Fledermäusen erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch. Bei einem positiven Befund sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten. Fledermäuse können in Ersatzquartiere umgesiedelt werden.

Die Ackerfläche ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten auf eine Besiedlung durch den Feldhamster zu kontrollieren. Bei einem Besatz können die Tiere auf die angrenzenden bzw. verbleibenden Ackerflächen vergrämt werden.

- **Schutz und Erhalt von Biotopstrukturen**

Die an den direkten Eingriffsbereich angrenzende Gehölze sowie die zu erhaltenden Bäume sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

In den mit Erhaltungsfestsetzung markierten Bereichen (siehe Vorentwurf des Bebauungsplans) sind Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Das stehende Totholz mit dem potenziellen Überwinterungsquartier befindet sich außerhalb der zu erhaltenden Gehölze und kann falls möglich umgesetzt werden, sollte der Baum aus Sicherheitsgründen nicht erhalten werden können, kann das Quartier bspw. durch einen Fledermaus-Winterschlafstein ersetzt werden.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Bei einem erhöhten Anteil von Glasflächen an den geplanten Wohngebäuden erhöht sich das Risiko für Vogelschlag. Dem kann beispielsweise durch den Einsatz von speziell entspiegeltem Glas, dem Auftrag von Linien- oder Punktmuster oder dem Verzicht auf Überbeckverglasungen vorgebeugt werden.

Die nachstehenden Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend, tragen aber zum Schutz wildlebender Tiere bei und erleichtern ihnen die Besiedlung des Wohngebietes:

- **Insektenfreundliche Beleuchtung**

Durch eine entsprechende Ausstattung (LED) und Ausrichtung (nach unten abstrahlend) der Außenbeleuchtung von Gebäuden und Straßenverkehrsflächen können Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten, Säugetieren und ggf. Eulen vermieden werden. Zwar ist bei dem geringen nächtlichen Verkehrsaufkommen und den niedrigen Fahrgeschwindigkeiten im Wohngebiet nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu rechnen. Dennoch werden die Anlockungseffekte von Straßenlampen vorsorglich vermieden.

- **Anbringung von Nisthilfen**

An Gebäuden vorhandene Nistplätze von Vögeln und potenzielle Tagesschlafplätze sowie eine potenzielle Wochenstube von Fledermäusen gehen durch Abriss des Bestandsgebäudes verloren, durch das Anbringen von Nisthilfen wird dieser Verlust kompensiert. Mindestens eines der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere muss sich als Wochenstube eignen. Des Weiteren ist es sinnvoll die bereits vorhandenen intakten Nistkästen an zu fällenden Bäumen an anderer Stelle wieder aufzuhängen. Dafür kommen sowohl geeignete Gebäude als auch zu erhaltende Bäume in Betracht. Sollte das stehende Totholz (potenzielles Überwinterungsquartier) nicht erhalten werden, ist ein Fledermaus-Winterschlafstein an

Gebäuden oder ein künstliches Winterquartier an geeigneten Bäumen als Ersatz anzubringen.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet kommt als Teil eines potenziellen Nahrungsreviers für Fledermäuse in Betracht, durch Errichtung des Wohngebiets vergrößert sich der Siedlungsrandbereich als Jagdrevier, die Grünfläche verkleinert sich entsprechend. Da Tagesschlafplätze und vermutlich eine Wochenstube im Eingriffsbereich vorkommen, sind Tötungen und Verletzungen durch Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle zu vermeiden. Erhebliche Störungen sind nicht anzunehmen, zumal es sich um ein zeitlich befristetes Baugeschehen handelt. Auch aus dem Wohngebiet können keine Störungen resultieren, die Fledermäuse an umliegenden Quartieren erheblich, d. h. mit Auswirkung auf die lokale Population beeinträchtigen. Das Kollisionsrisiko wird sich durch den Anwohnerverkehr kaum erhöhen. Dementsprechend kommt es durch das Vorhaben zu keiner artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegenüber Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die Betroffenheit von gebäudebewohnenden, siedlungsorientierten Arten wie der Zwergfledermaus ist im artenschutzrechtlichen Sinne nicht auszuschließen, weshalb beispielhaft eine Einzelartenprüfung für diese Art durchgeführt wird.

Ein Vorkommen des Feldhamsters ist wenig wahrscheinlich. Tötungen und Verletzungen können durch eine vorsorgliche Baufeldkontrolle vermieden werden. Der potenzielle Lebensraumverlust ist angesichts der weitläufigen und abseits der Straße besser geeigneten Ackerflächen nachrangig.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Der Baumbestand und die Gebäude, welche von den direkten Eingriffen betroffen sind, bieten für gehölz- und gebäudebrütende Vögel Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Darüber hinaus sind die Gehölze und Grünfläche auch als Nahrungshabitat für mehrere Vogelarten von Belang. Da es sich bei dem kleinräumigen Planungsgebiet mit Sicherheit nicht um ein für Vogelarten essentielles Nahrungsrevier handelt, sind diese Flächenverluste nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz, zumal auch das im Umfeld gelegene Offenland, der weiter entfernte Kurpark und die Waldflächen zur Nahrungssuche genutzt werden können. Für die zu erwartenden Teilsiedler und Nahrungsgäste kann deshalb eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Vogelarten kann sich somit ausschließlich für in Kapitel 2.5 aufgeführten Brutvögel ergeben. Dabei überwiegen verbreitete, siedlungsorientierte Arten in günstigem Erhaltungszustand. Der Haussperling befindet sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und wird daher einer Einzelartenprüfung unterzogen, die im Anhang 1 dokumentiert wird. Für die übrigen Vogelarten wird eine vereinfachte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2).

Tabelle 2: Potenzielle Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbots- tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Als Brutvogel im Eingriffsbereich (Gebäude)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Anbringen von Nistkästen	nein

Mit einer zeitlichen Beschränkung der Gehölzbeseitigung außerhalb der Fortpflanzungszeit (Bauzeitenregelung) sowie ggf. einer Baufeldkontrolle werden Tötungen vermieden. Angesichts der umgebenden Habitatstruktur bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt, d. h. die betroffenen Arten finden in den verbleibenden und zu erhaltenden Baumbeständen oder im Umfeld (Kurpark, Wald) sowie den Gebäudestrukturen von Bad Salzhausen auch künftig geeignete Lebensräume. Erhebliche Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind angesichts der Vorbelastungen und die relative Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen (durchfliegende oder jagende Fledermausarten bzw. an potenziellen Tagesschlafplätzen). Die Zwergfledermaus nutzt Tagesquartiere am Gebäude, vermutlich ist außerdem eine Wochenstube vorhanden. Die weiteren Fledermausarten nutzen Quartiere außerhalb des Geltungsbereiches. Hinsichtlich der Fledermäuse führen die mit dem geplanten Wohngebiet in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse, nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten. Der Jagdraum des Gebiets unterliegt einer Umformung, im Umfeld befinden sich jedoch weitere Gehölz- und Offenlandstrukturen. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Grünflächen und Gehölze als Brutvögel sowie am Gebäude, nachgewiesen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste sind für die Arten im Umfeld aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert.

Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen. Die nachweislich vorkommenden Brutvögel in den angrenzenden Gehölzflächen können ggf. vorübergehend in störungsärmere Habitate im Umfeld ausweichen. Da es sich überwiegend um siedlungsorientierte bzw. störungstolerante Arten handelt, stellt das spätere Wohngebiet keine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung dar.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. BS 3.4 „Die Kurstraße“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.

- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die nachweislich vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten – ggf. unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - ausgeschlossen.

Friedberg, den 03.05.2023



QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell

tiere aufzusuchen. Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus nur wenig empfindlich.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art ist durch Horchbox Aufnahmen im Planungsgebiet nachgewiesen und nutzt Spalten und Hohlräume an Gebäuden als Tagesquartier. Aufgrund der Nachweishäufigkeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch eine Wochenstube im Gebäudekomplex befindet. Ein Höhlenbaum bzw. stehendes Totholz eignet sich als Winterquartier. Eine Nahrungssuche im Planungsgebiet ist anzunehmen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

An den Abrissgebäuden findet die Art geeignete Tagesquartiere (eventuell eine Wochenstube), eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben ist anzunehmen. Der Höhlenbaum kann umgesetzt und voraussichtlich erhalten werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Beim Abriss der Gebäude ist ein Verlust potenzieller Quartiere nicht zu vermeiden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts der Strukturen mit Quartierpotenzial im Umfeld (Siedlung und Kurpark) steht den Tieren ein ausreichendes Habitatangebot zur Verfügung. Die Wochenstube kann durch ein künstliches Quartier ersetzt werden, dieses sollte während der Abrissarbeiten bzw. während des Winters (ab

01.11 bis 28.03/29.03 des Folgejahres) vor Beginn der Abrissarbeiten aufgehängt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sofern an der Fassade eine Quartiersnutzung stattfindet, kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im geplanten Wohngebiet birgt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten kein relevantes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Bauzeitenregelung:

Das betroffene Gebäude mit Quartierpotenzial eignet sich nicht als Winterquartier für Fledermäuse. Wenn der Abriss erst in einer Jahreszeit (ab 01.11.) durchgeführt wird, in der sich die Tiere in ihre Winterquartiere außerhalb des Planungsgebietes zurückgezogen haben, wird das Risiko einer Verletzung- bzw. Tötung verringert.

Baufeldkontrolle:

Indem vor Beginn von Bau- und Abrissarbeiten an den Gebäuden eine Kontrolle hinsichtlich eines Fledermausbesatzes vorgenommen wird, können ggf. vorgefundene Tiere geschützt und umgesiedelt werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Durch Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle werden Verletzungen und Tötungen von Individuen der Zwergfledermaus vermieden.

d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Mit der zukünftigen Wohnnutzung ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verbunden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störeinflüsse während der Tagesstunden sind für die Zwergfledermaus allenfalls an potenziellen Quartieren relevant. Angesichts des begrenzten räumlichen Umfangs der Baumaßnahme ist die Art in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Strukturen auszuweichen, zumal sie die Sommerquartiere ohnehin häufig wechselt. Da die Zwergfledermaus häufig auch Quartiere im Siedlungsbereich bezieht, kann eine hohe Störungstoleranz vorausgesetzt werden. Störungen bei der Nahrungssuche sind nicht zu erwarten, da in den Nachtstunden kein Baubetrieb stattfinden wird. Mit der geplanten Wohnnutzung sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art beeinträchtigen könnten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

s.o.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Haussperling (*Passer domesticus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL-Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL-Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU
[\(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/\)](http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html

Hessen
 (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Als Gebäudebrüter ist er an entsprechende Gebäudestrukturen mit Nischen und Höhlen gebunden, nimmt aber auch Nisthilfen an. Außerdem ist er auf ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten) angewiesen. Außerhalb der Siedlungsbereiche brütet der Haussperling an Einzelgebäuden (Feldscheunen, Gehöfte), Fels –oder Erdwänden.

Haussperlinge brüten in der Regel in kleinen Kolonien von 10-20 Paaren im Zeitraum von März bis August. Als Standvögel nutzen sie auch im Winter ihre Nisthöhlen.

4.2 Verbreitung

Der Haussperling kommt in nahezu ganz Europa als Jahresvogel vor und ist in ganz Hessen verbreitet.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Abrissgebäude bieten dem in Kolonien brütenden Gebäudebrüter geeignete Nistplätze, während der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel festgestellt. 2023 wurden drei Brutpaare am Gebäude festgestellt. Als Nahrungshabitate stehen im direkten Umfeld die Grünflächen, Gehölze und andere Biotope zur Verfügung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

An den Abrissgebäuden findet die Art geeignete Niststätten, eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist anzunehmen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Beim Abriss der Gebäude ist ein Verlust von Niststätten nicht zu vermeiden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Planungsgebietes, den anzubringenden Nistkästen und den vorhandenen Gebäudestrukturen im Umfeld, bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Beim Abriss der Gebäude können Gelege zerstört und Jungvögel getötet werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im geplanten Wohngebiet birgt aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten

kein relevantes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Bauzeitenregelung

Indem die Abriss- oder Umbauarbeiten außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) begonnen werden, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zum Abriss vorgesehenen Gebäude auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Durch Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle werden Verletzungen und Tötungen von Individuen des Haussperlings vermieden.

d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Mit der zukünftigen Wohnnutzung ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verbunden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

s.o.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	545.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	30.000-50.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter und ggf. mehrfach genutzter Fortpflanzungsstätten (Dauernester in Bäumen) (Nr. 1) kann im Umfeld kompensiert werden. Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	53.000-64.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen

³ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vor- kommen	Schutzsta- tus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaar- bestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu bei- tragen, den Eintritt eines Ver- botstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	58.000- 73.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter und ggf. mehrfach genutzter Fortpflanzungsstätten (Dauernester in Bäumen) (Nr. 1) kann im Umfeld kompensiert werden. Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000- 384.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	240.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	203.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	293.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

Art	Wiss. Name	Vor- kommen	Schutzsta- tus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaar- bestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu bei- tragen, den Eintritt eines Ver- botstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
									durch eine Bauzeitenregelung ver- mieden. Störungen (Nr. 2) an Brut- standorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populations- wirksam.	- Schutz von Gehölzstrukturen

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling